

---

## Merkblatt

# Wechsel im GbR-Gesellschafterbestand und freiwillige Eintragungen

Nach der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage sind bei Eintragungen einer GbR in das Grundbuch, in eine GmbH-Gesellschafterliste oder in das Handelsregister neben der GbR auch ihre Gesellschafter in das Register einzutragen. Mit Einführung des Gesellschaftsregisters zum 1. Januar 2024 wird nur noch die GbR selbst in diese Register eingetragen.

Eine anlasslose Berichtigungspflicht der in den genannten Registern enthaltenen GbR-Bezeichnungen sieht das Gesetz grundsätzlich nicht vor. Nur im Ausnahmefall sind bisherige Bezeichnungen zu korrigieren. Dies ist der Fall, wenn sich ab dem 1. Januar 2024 eine Änderung im Bestand der GbR-Gesellschafterinnen und -Gesellschafter ergibt, wobei sich die GbR in diesen Fällen auch in das Gesellschaftsregister eintragen lassen muss (hierzu I.). Berichtigungen sind außerdem dann vorzunehmen, wenn sich eine GbR freiwillig in das Gesellschaftsregister eintragen lässt (hierzu II.). Für die Richtigstellung ist verschiedentlich eine notarielle Mitwirkung erforderlich.

### I. Änderungen im GbR-Gesellschafterbestand

Ändert sich ab dem 1. Januar 2024 bei einer GbR, die bereits als Inhaberin von Rechten in einem Register eingetragen ist, der Gesellschafterbestand (z.B. durch Ausscheiden oder Tod), so hat dies – je nach betroffenem Register – unterschiedliche Auswirkungen.

---

In Bezug auf die Bezeichnung der GbR **im Grundbuch** ist wie folgt vorzugehen: Eine Korrektur der Gesellschafter im Grundbuch findet nicht mehr statt (Art. 229 § 21 Abs. 2 Satz 1 EGBGB k. F.). Stattdessen hat sich die GbR unter Angabe der aktuellen Gesellschafter in das Gesellschaftsregister einzutragen. Anschließend ist die Bezeichnung im Grundbuch dahin gehend anzupassen, dass nur noch der Name und der Sitz der Gesellschaft sowie das

Registergericht und das maßgebliche Gesellschaftsregisterblatt angegeben werden (Art. 229 § 21 Abs. 2 Satz 2 EGBGB k. F.).

Für die Eintragung in das Grundbuch bedarf es der Bewilligung aller bisher eingetragenen Gesellschafter.<sup>1</sup> Ist die GbR als Eigentümerin eingetragen, ist ferner auch die Zustimmung der einzutragenden Gesellschaft erforderlich (§ 22 Abs. 2 GBO, Art. 229 § 21 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 EGBGB k. F.).

Das Grundbuchamt ist wegen des Verweises auf § 82 GBO berechtigt, die Eintragung der GbR zu erzwingen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass der im Grundbuch ausgewiesene Gesellschafterbestand nicht mehr aktuell ist.<sup>2</sup> Dasselbe gilt, wenn eine GbR nach der vor dem 18. August 2009 üblichen Praxis „in gesamthänderischer Verbundenheit“ eingetragen ist (Art. 229 § 21 Abs. 3 Satz 3 EGBGB k. F.).

---

In Bezug auf die Bezeichnung der GbR als Kommanditistin oder persönlich haftende Gesellschafterin **im Handelsregister** ist wie folgt vorzugehen: Eine Korrektur der Gesellschafter im Handelsregister findet nicht mehr statt (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 EGHGB k. F.). Stattdessen hat sich die GbR unter Angabe der aktuellen Gesellschafter in das Gesellschaftsregister einzutragen. Anschließend ist die Bezeichnung im Handelsregister dahin gehend anzupassen, dass nur noch der Name und der Sitz der Gesellschaft sowie das Registergericht und das maßgebliche Gesellschaftsregisterblatt angegeben werden (Art. 89 Abs. 1 Satz 2 EGHGB k. F., § 106 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) HGB k. F.).

Die Anmeldung der Änderung im Handelsregister ist *sowohl* von sämtlichen bislang im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern *als auch* von der im Gesellschaftsregister eingetragenen eGbR zu bewirken (Art. 89 Abs. 1 Satz 3 EGHGB k. F.). In der Handelsregisteranmeldung haben die anmeldepflichtigen Personen zu versichern, dass die zur Eintragung angemeldete GbR dieselbe ist wie die bislang im

---

<sup>1</sup> Ist einer der eingetragenen Gesellschafter verstorben, dürfte eine Mitwirkung der Erben unter Vorlage eines dem § 35 Abs. 1 GBO bzw. § 12 Abs. 1 Satz 5 HGB genügenden Nachweises erforderlich sein. Dies dürfte auch gelten, wenn die Erben aufgrund einer

Fortsetzungsklausel nicht Gesellschafter wurden. Ein Nachweis hinsichtlich der Fortsetzung der GbR dürfte dagegen nicht notwendig sein.

<sup>2</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 217.

Handelsregister eingetragene GbR (Art. 89 Abs. 1 Satz 3 EGHGB).<sup>3</sup>

---

In Bezug auf die Bezeichnung der GbR als Gesellschafterin **in GmbH-Gesellschafterlisten** ist wie folgt vorzugehen: Eine Korrektur der auf der Gesellschafterliste angegebenen GbR-Gesellschafter findet nicht statt. Stattdessen hat sich die GbR unter Angabe der aktuellen GbR-Gesellschafter in das Gesellschaftsregister einzutragen. Anschließend ist eine neue Gesellschafterliste einzureichen, auf der die GbR nur noch unter Angabe ihres Namens und ihres Sitzes sowie des Registergerichts und des maßgeblichen Registerblattes bezeichnet wird (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG k. F., § 12 Abs. 2 EGGmbHG k. F.).<sup>4</sup>

Bei Eintragung dieser Veränderung haben *sowohl* sämtliche bislang in der Gesellschafterliste eingetragenen GbR-Gesellschafter<sup>5</sup> *als auch* die im Gesellschaftsregister eingetragene eGbR zu versichern, dass die in der geänderten Gesellschafterliste eingetragene GbR mit der in der bisherigen Gesellschafterliste eingetragenen GbR identisch ist.<sup>6</sup> Die Versicherung ist gegenüber den zur Einreichung der geänderten Gesellschafterliste Verpflichteten abzugeben, je nach Änderung also gegenüber dem Notar (z.B. bei Übertragung des GbR-Anteils in notarieller Urkunde) oder Geschäftsführer (z.B. bei Ausscheiden eines Gesellschafters durch Tod) (§ 12 Abs. 1 EGGmbHG k. F.).<sup>7</sup> Diese Versicherung ist grundsätzlich formlos möglich. Es erscheint empfehlenswert, sie schriftlich abzunehmen und entweder in der Nebenakte zu verwahren oder sie der Urschrift der Gesellschaftsregisteranmeldung beizufügen und mit ihr zu verwahren (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 NotAktVV).

## II. Freiwillige Eintragung in das Gesellschaftsregister

Unabhängig von gesetzlichen Voreintragungsobliegenheiten kann sich eine GbR ab dem 1. Januar 2024 jederzeit freiwillig in das Gesellschaftsregister eintragen lassen (sog. isolierte Umfirmierung). Auch dies hat unterschiedliche Auswirkungen auf bislang unter Nennung ihrer Gesellschafter verlaubliche GbR.

---

Die Bezeichnung einer GbR kann nach ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister **im Grundbuch** richtiggestellt werden. Da das Grundbuch nicht unrichtig im Sinne des § 22 Abs. 1 GBO wird, genügt zunächst ein entsprechender Antrag. Insofern dürfte das Grundbuchamt jedoch von Amts wegen

zu überprüfen haben, ob die im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft mit der bisher im Grundbuch unter Angabe ihrer Gesellschafter verlaublichen Gesellschaft identisch ist. In Anlehnung an Art. 229 § 21 Abs. 3 EGBGB k. F. sind daher die Bewilligung der bisher nach § 47 Abs. 2 GBO eingetragenen Gesellschafter sowie die Zustimmung der im Grundbuch einzutragenden Gesellschaft nach § 22 Abs. 2 GBO notwendig.<sup>8</sup> Entsprechend dem Verfahren bei einer Namens- oder Firmenberichtigung bedarf sowohl die Bewilligung als auch die Zustimmung der Form des § 29 GBO.<sup>9</sup>

---

Lässt sich eine nach altem Recht unter Angabe ihrer Gesellschafter **im Handelsregister** als Gesellschafterin einer OHG oder KG eingetragene GbR *ohne eine entsprechende Änderung* im Gesellschafterbestand im Gesellschaftsregister eintragen, ist dieser Umstand im Handelsregister nicht eintragungspflichtig, jedoch aber eintragungsfähig. Dies kann das Registergericht ohne Anmeldung und ohne Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter der Kommanditgesellschaft entsprechend § 17 Abs. 1 HRV von Amts wegen berichtigen.<sup>10</sup>

---

Die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister soll ausweislich der Gesetzesmaterialien eine Veränderung im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG k. F. darstellen, die die Einreichung und Aufnahme einer **neuen GmbH-Gesellschafterliste** verlangt.<sup>11</sup> Auch insoweit wäre dann eine Versicherung aller bisher eingetragenen GbR-Gesellschafter sowie der eingetragenen eGbR erforderlich (vgl. I.). Fertigt die Notarin bzw. der Notar die Anmeldung zum Gesellschaftsregister, dürfte eine Mitwirkung im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG vorliegen.<sup>12</sup>

---

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 261.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/31105, S. 10.

<sup>5</sup> Siehe Fn. 1.

<sup>6</sup> Siehe Rundschreiben Nr. 8/2023, S. 6.

<sup>7</sup> Ausweislich der Materialien gehört diese Versicherung nicht zum Inhalt der Gesellschafterliste. Deren Einreichung beim Registergericht dürfte daher nicht notwendig sein, vgl. BT-Drs. 19/27635, S. 273.

<sup>8</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 218.

<sup>9</sup> Für die Korrektur einer Namens- oder Firmenbezeichnung s. *Kilian* in: Bauer/Schaub, Grundbuchordnung, 5. Aufl. 2023, § 19 Rn. 69.

<sup>10</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 261.

<sup>11</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 272.

<sup>12</sup> *Freier* in: Heckschen/Freier, Das MoPeG in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2024 (im Erscheinen), § 3 Rn. 752.